

Antrag

**der Abg. Alena Fink-Trauschel und
Nikolai Reith u. a. FDP/DVP**

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration

Umsetzung der Istanbul-Konvention in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sie die Empfehlung des Europarats mit Blick auf Baden-Württemberg bewertet, pro 10 000 Einwohner einen Familienplatz in Frauen- und Kinderschutzhäusern zur Verfügung zu stellen;
2. wie sich die statistischen Zahlen und die Dunkelzifferereinschätzungen von häuslicher Gewalt vor der Coronapandemie, während und danach entwickelt haben;
3. ob gemessen an der oben genannten Empfehlung entsprechende Versorgungslücken in Baden-Württemberg bestehen und falls ja, in welchem Maße;
4. mit welchen Maßnahmen sie Dualproblematiken wie häusliche Gewalt/Sucht, häusliche Gewalt/Behinderung, häusliche Gewalt/psychische Erkrankungen, aber auch häusliche Gewalt/arbeitsuchend aufgreift und aufgreifen wird;
5. ob und wie die vorgenannten Maßnahmen zu den Dualproblematiken ressortübergreifend finanziert werden, wo also genau nicht nur die bereitgestellten Finanzmittel für Frauen- und Kinderschutzhäuser, sondern auch die Finanzmittel anderer Ressorts, z. B. Referat Sucht bei der Dualproblematik häusliche Gewalt/Sucht etc., zusätzlich eingesetzt wurden oder werden;
6. welche Maßnahmen und Förderungen sie umgesetzt hat und plant, um die Versorgungslücken zu schließen;
7. wie es um die räumliche Erreichbarkeit der Fachstellen für Gewalt gegen Frauen und der Frauenhäuser bestellt ist und wo relevante Lücken bestehen;

Eingegangen: 5.2.2024 / Ausgegeben: 4.3.2024

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

8. wie sie den Aufbau und Einsatz mobiler Betreuungsangebote bewertet und fördert, um diese Lücken zu schließen;
9. welche Zugangsbarrieren zu Frauen- und Kinderschutzhäusern, beispielsweise durch fehlende Sprachmittlerinnen, und jeweils in welchem Ausmaß es gab, gibt und wie sie sie bewertet;
10. wie sie den Aufbau von Kapazitäten sogenannter Mädchenschutzhäuser bewertet unter Darlegung, welche Altersgruppen abgedeckt werden sollten und wie sie diese umsetzt;
11. welche Probleme sie bei der Finanzierung der Frauenhäuser sieht und ob sie plant, eine landesweit einheitliche Finanzierung sicherzustellen und wann dies der Fall sein wird;
12. ob und in welcher Höhe es eine Erhöhung der Mittel für die Frauenhausfinanzierung geben wird;
13. wie sie den Aufbau einer Koordinierungs- und Beratungsstelle für den Kampf gegen weibliche Genitalverstümmelung (FGM_C) bewertet;
14. wie sie die Qualität von Betreuungs- und Beratungsangeboten für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen in Baden-Württemberg bewertet und wie sie langfristig eine gute Betreuungs- und Beratungsqualität sicherstellen möchte;
15. welche weiteren Maßnahmen sie plant, um die Istanbul-Konvention in Baden-Württemberg weiter voranzutreiben.

5.2.2024

Fink-Trauschel, Reith, Haußmann, Brauer, Dr. Timm Kern,
Haag, Bonath, Dr. Jung, Weinmann, Birnstock FDP/DVP

Begründung

Die Istanbul-Konvention wurde von der deutschen Bundesregierung ratifiziert, die Umsetzung ist jedoch weitestgehend Ländersache. Dieser Antrag soll klären, wie der aktuelle Stand der Umsetzung der Istanbul-Konvention in Baden-Württemberg fortgeschritten ist und welche Lücken es noch zu schließen gilt.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 28. Februar 2024 Nr. 25-0141.5-017/6207 nimmt das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen, dem Ministerium für Finanzen und dem Ministerium der Justiz und für Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie sie die Empfehlung des Europarats mit Blick auf Baden-Württemberg bewertet, pro 10 000 Einwohner einen Familienplatz in Frauen- und Kinderschutzhäusern zur Verfügung zu stellen;

Am 1. Februar 2018 ist in Deutschland das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, die sogenannte Istanbul-Konvention, in Kraft getreten. Mit der Istanbul-Konvention gilt ein rechtlich bindendes Instrument zur Bekämpfung jeglicher Form von Gewalt gegen Frauen.

Ein gewaltfreies Leben ist die Voraussetzung für ein gleichberechtigtes und selbstbestimmtes Leben und es ist ein Menschenrecht. Entsprechend hoch ist der Stellenwert der Istanbul-Konvention als internationales Abkommen. Die Landesregierung hat sich das Ziel gesetzt, die Istanbul-Konvention konsequent umzusetzen. Der Ausbau der Frauen- und Kinderschutzhäuser ist dabei elementarer Bestandteil.

Im erläuternden Bericht der Istanbul-Konvention und nicht in der Istanbul-Konvention selbst wird empfohlen, einen Familienplatz (Familienzimmer = zweieinhalb Plätze bzw. 1 Frau + 1,6 Kinder) pro 10 000 Einwohnenden (Männer und Frauen) zur Verfügung zu stellen. Der erläuternde Bericht der Istanbul-Konvention sieht jedoch auch vor, dass sich diese Berechnung am tatsächlichen Bedarf orientieren sollte und das gesamte Hilfesystem bei der Bedarfsermittlung miteinbezogen werden muss. Hierdurch verringert sich die benötigte Anzahl an Schutzplätzen deutlich, wenn eine gute Präventionsarbeit durchgeführt wird und Betroffenen von Gewalt ausreichend Beratungsstellen und Interventionsstellen zur Verfügung stehen. Aus Sicht der Landesregierung ist es daher angezeigt, durch eine gute Beratungsstruktur Gewaltkreisläufe frühzeitig zu durchbrechen, um durch Intervention, Beratung und Hilfsangebote die Nachfrage nach Schutzplätzen in Frauen- und Kinderschutzhäusern als letzte Option zum Schutz von Leib und Leben zu reduzieren.

Die Landesregierung hat seit 2017 (1 684 800 Euro) die Haushaltsmittel im Bereich Gewalt gegen Frauen (Frauen- und Kinderschutzhäuser, Beratungsstellen und Istanbul-Konvention) bis 2023 versiebenfacht (rd. 12 Mio. Euro), damit die Istanbul-Konvention kontinuierlich umgesetzt werden kann. Insgesamt konnten mit Landesunterstützung die Frauenhausplätze in den vergangenen Jahren um mehr als 100 Plätze, von 741 (2008), 745 (2015) auf 855 (2023), erhöht werden. Aufgrund einer sehr intensiven Betreuung der Träger/Projekte durch das Sozialministerium werden insgesamt zehn große Bauvorhaben aus Baden-Württemberg durch das Bundesinvestitionsprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ realisiert. Durch die Landesförderung sowie das Bundesinvestitionsprogramm werden in den kommenden Jahren deutlich mehr neue Frauenhausplätze entstehen. Neben neuen Plätzen finden durch die aktuellen Bauprojekte zudem neue Gruppen von gefährdeten Frauen Zugang zu Frauenhäusern, die bisher nur selten aufgenommen werden konnten, wie Frauen mit Behinderungen oder Frauen mit älteren Söhnen (durch den Umbau zu abgetrennten Appartements/Wohnungen).

2. wie sich die statistischen Zahlen und die Dunkelziffereinschätzungen von häuslicher Gewalt vor der Coronapandemie, während und danach entwickelt haben;

Die statistische Erfassung von Straftaten erfolgt bei der Polizei Baden-Württemberg anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Bei der PKS handelt es sich um eine sogenannte reine Ausgangsstatistik, in der strafrechtlich relevante Sachverhalte nach der polizeilichen Sachbearbeitung vor Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden erfasst werden. Die PKS ist als Jahresstatistik konzipiert. Die Fallfassung erfolgt nach den bundeseinheitlichen „Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik“.

In Baden-Württemberg wird häusliche Gewalt als Partnergewalt definiert und im Bereich sogenannter Opferdelikte¹ ausgewertet. Darunter ist die direkte physische oder psychische Einflussnahme von gewisser Erheblichkeit auf Ehe- oder gleichzustellende Partnerinnen und Partner einer Beziehung zu verstehen, wobei die Beziehung auch bereits aufgelöst worden sein kann². Partnergewalt beschränkt sich nicht nur auf strafbare Handlungen im Wohnbereich der Beteiligten, sondern umfasst alle Lebens- und Sozialbereiche, in denen die Partnerinnen und Partner verkehren.

Nachfolgend wird die Anzahl an Fällen der Partnergewalt in Baden-Württemberg für die Jahre 2018 bis 2022 dargestellt:

Anzahl der Fälle in Baden-Württemberg	2018	2019	2020	2021	2022
Straftaten gesamt ³	12 109	13 048	13 819	13 234	14 963
– darunter Straftaten gegen das Leben	56	44	63	47	51
– darunter Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	338	350	369	390	387
– hierunter Vergewaltigung/sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff im besonders schweren Fall	202	209	246	268	260
– darunter Rohheitsdelikte/Straftaten gegen die persönliche Freiheit	11 711	12 650	13 385	12 792	14 522
– hierunter vorsätzliche leichte Körperverletzung	7 815	8 527	8 965	8 362	9 358
– hierunter gefährliche Körperverletzung	1 270	1 329	1 453	1 366	1 506
– hierunter Bedrohung	1 323	1 460	1 534	1 722	2 120
– hierunter Nachstellen	566	523	625	614	705

In Baden-Württemberg steigt die Gesamtzahl an Fällen der Partnergewalt im dargestellten Betrachtungszeitraum von 12 109 Fälle im Jahr 2018 auf 14 963 Fälle im Jahr 2022 und damit um 23,6 Prozent.

Während der pandemiegeprägten Jahre werden 13 819 Fälle im Jahr 2020 (Anstieg im Vergleich zum Vorjahr um 5,9 Prozent) und 13 234 Fälle im Jahr 2021 registriert (Rückgang im Vergleich zum Vorjahr um 4,2 Prozent).

Das Gros der Fälle bilden Straftaten gegen die persönliche Freiheit/körperliche Unversehrtheit und hierunter die Fälle der vorsätzlichen leichten Körperverletzung mit 9 358 Fällen im Jahr 2022. Im Vergleich zum Jahr 2021 (8 362 Fälle) ist dabei ein Anstieg um 11,9 Prozent zu verzeichnen.

Die Datenbasis der PKS für das Jahr 2023 steht noch nicht für valide Aussagen zur Kriminalitätssituation zur Verfügung. Tendaussagen für das Jahr 2023 im Vergleich zum Vorjahr sind jedoch bereits möglich.

Für das Jahr 2023 zeichnet sich ein Anstieg der Fälle der Partnergewalt in Baden-Württemberg ab.

¹ Es handelt sich hierbei v. a. um Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, Freiheit und die sexuelle Selbstbestimmung.

² Umfasst die Opfer-Tatverdächtigen-Beziehungen: „Ehemaliger Ehepartner/Lebenspartner“, „Ehepartner“, „Eingetragene Lebenspartnerschaft“ und „Partner nichtehelicher Lebensgemeinschaften“.

³ Die Auflistung in der dargestellten Tabelle ist nicht abschließend, sodass die Anzahl unter Gesamt nicht der Summe der einzelnen ausgewählten Straftatenschlüssel entspricht.

Vor dem Hintergrund eines möglichen Anstiegs von Fällen häuslicher Gewalt im Zusammenhang mit den pandemiebedingten Ausgangsbeschränkungen hat das Landeskriminalamt Baden-Württemberg eine umfassende Sonderauswertung zur Entwicklung des Phänomenbereichs vorgenommen. Hierzu wurden polizeiliche Vorkommnisse im Zusammenhang mit Fällen häuslicher Gewalt vor, während und nach den pandemiebedingten Ausgangsbeschränkungen für die Kalenderwochen 12 bis 15 im Jahr 2020 sowie für einen Vergleichszeitraum im Jahr 2019 ausgewertet. Bei der in Rede stehenden Auswertung konnte kein signifikanter Anstieg der Fallzahlen aufgrund der pandemiebedingten Beschränkungen festgestellt werden. Ebenso wenig ergeben sich Hinweise darauf, dass Opfer seltener Anzeige erstatten oder dass pandemiebedingte Existenzängste beziehungsweise eine vermehrte Anwesenheit in den eigenen vier Wänden und ggf. daraus resultierende Konflikte mit einer Zunahme von häuslicher Gewalt einhergehen. Eine erschwerte Anzeigenerstattung durch die permanente Anwesenheit des Tatverdächtigen war durch die Analyse der polizeilichen Daten ebenfalls nicht feststellbar. Im Übrigen wird auf Ziffer 6 der Drucksache 16/9906 sowie Ziffer 7 der Drucksache 17/1953 verwiesen.

Mit dem Institut Kriminologische Forschung Baden-Württemberg – kurz KriFoBW – wurde zusammen mit dem im Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen angesiedelten Landespolizeipräsidium bei der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg ein strategisches Forschungsinstrument im Land implementiert. Mit KriFoBW wird die Polizei Baden-Württemberg erstmals im Bereich der Dunkelfeldforschung tätig und beschäftigt sich insbesondere mit Fragen zu Viktimisierung, Anzeigeverhalten, Sicherheitsempfinden sowie mit allgemeinen kriminologischen bzw. soziologischen Faktoren. Das Ziel ist insbesondere, ein besseres Verständnis der tatsächlichen Sicherheitslage auch jenseits des sogenannten Hellfelds zu gewinnen und hierdurch eine belastbarere Grundlage für sicherheitspolitische oder kriminalpräventive Maßnahmen zu schaffen. Wichtigstes Mittel der Dunkelfeldforschung ist die repräsentative Bürgerbefragung. Hierzu führte KriFoBW von September bis Ende Oktober 2023 die erste landesweite Sicherheitsbefragung durch. Dabei wurden auch Gewalterfahrungen in (Ex-)Partnerschaften explizit abgefragt. Zudem wurde erhoben, ob Anzeige erhoben wurde sowie warum Personen die Taten angezeigt haben oder gegebenenfalls auch von einer Anzeige abgesehen haben.

Erste Ergebnisse werden im Sicherheitsbericht zur Kriminalitätsentwicklung in Baden-Württemberg 2023, der voraussichtlich im April 2024 erscheinen wird, veröffentlicht. Die Ergebnisse der Bürgerbefragungen werden jedoch nur Aufschluss über das aktuell bestehende Dunkelfeld geben können und keinen Vergleich zu vorherigen Jahren ermöglichen.

3. ob gemessen an der oben genannten Empfehlung entsprechende Versorgungslücken in Baden-Württemberg bestehen und falls ja, in welchem Maße;

Neben der bundesweit noch ungeklärten Lesart der fehlenden Schutzplätze ist es ein wesentliches Anliegen der Landesregierung, dass alle Frauen unabhängig von ihrem Wohnort einen Schutzplatz finden können. In Baden-Württemberg gibt es leider immer noch sogenannte „weiße Flecken“ in der Versorgung, d. h. Landkreise ohne eigenes Frauen- und Kinderschutzhaus. Einige weiße Flecken werden aktuell durch engagierte Landkreise und Träger geschlossen, die entweder durch die Landesförderung oder durch das Bundesinvestitionsprogramm ein neues Frauen- und Kinderschutzhaus bauen. Zudem ist es ein wichtiges Anliegen der Landesregierung, die Anzahl der Schutzplätze barrierefrei zu gestalten und durch die Förderung von neuen baulichen Maßnahmen beispielsweise auch die Aufnahme von Frauen mit Söhnen über zwölf oder 14 Jahren zu ermöglichen.

4. mit welchen Maßnahmen sie Dualproblematiken wie häusliche Gewalt/Sucht, häusliche Gewalt/Behinderung, häusliche Gewalt/psychische Erkrankungen, aber auch häusliche Gewalt/arbeitssuchend aufgreift und aufgreifen wird;
5. ob und wie die vorgenannten Maßnahmen zu den Dualproblematiken ressortübergreifend finanziert werden, wo also genau nicht nur die bereitgestellten Finanzmittel für Frauen- und Kinderschutzhäuser, sondern auch die Finanzmittel anderer Ressorts, z. B. Referat Sucht bei der Dualproblematik häusliche Gewalt/Sucht etc., zusätzlich eingesetzt wurden oder werden;
6. welche Maßnahmen und Förderungen sie umgesetzt hat und plant, um die Versorgungslücken zu schließen;

Die Ziffern 4 bis 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Landesregierung bekennt sich klar zur Umsetzung der Istanbul-Konvention. Diese nimmt ausdrücklich den Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt von besonders vulnerablen Betroffenen wie beispielsweise Frauen mit Suchtproblematik in den Blick. Frauen mit Suchtproblematiken und auch ihre Kinder benötigen eine enge Betreuung und Begleitung für die Bewältigung alltäglicher Probleme und in der Rückführung in ein eigenständiges Leben.

Bundesweit werden suchtmittelabhängige Frauen trotz erhöhtem Risiko, Gewalt zu erleben, in Frauen- und Kinderschutzhäusern nicht aufgenommen. Um diese Lücke in der Versorgung zu schließen und die Istanbul-Konvention in Baden-Württemberg kontinuierlich umzusetzen, fördert das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg seit dem 15. November 2021 das Kooperationsprojekt „Verbesserung der Versorgungsstruktur gewaltbetroffener Frauen mit einer Suchtmittelproblematik in Baden-Württemberg“. Hiermit wird ein modellhaftes Schutzangebot speziell für gewaltbetroffene Frauen mit Suchtproblematik in Kooperation zwischen dem Mannheimer Frauenhaus e. V. als projektverantwortlichem Träger und dem Drogenverein Mannheim e. V. als Kooperationspartner geschaffen.

Das Projekt umfasst insgesamt zehn Schutzplätze (vier Frauen, bis zu sechs Kinder), die ausschließlich gewaltbetroffenen und suchtmittelabhängigen Frauen und ihren Kindern aus ganz Baden-Württemberg zur Verfügung stehen. Eine wesentliche Aufgabe des Modellprojektes ist es, die Vernetzung der beiden Hilfesysteme voranzubringen und die bestehenden Schnittstellenproblematiken, auch zwischen weiteren beteiligten Hilfesystemen, wie z. B. dem Kinderschutz, zu reduzieren. Mit der Schaffung eines „Geschützten Raumes“ soll mit den Frauen eine realistische Ausstiegsperspektive für ein drogen- und gewaltfreies Leben für sich und ihre Kinder erarbeitet werden. Durch eine wissenschaftliche Begleitung der Hochschule in Mannheim können der tatsächliche Betreuungsaufwand erhoben und die Hürden im Aufbau dieses Angebots und bestehende Vorbehalte gegen suchtkranke Frauen nachhaltig abgebaut werden. Um aussagekräftige Erkenntnisse über Bedarfe, Schnittstellenschwierigkeiten und Vernetzungsgebote zu erhalten, wurde das Modellprojekt bis zum 31. Dezember 2024 verlängert. Es ist das Ziel, den Frauen mit Suchterkrankung und Gewaltbetroffenheit einen besseren Zugang in die bestehenden Hilfsangebote zu ermöglichen und die jeweiligen Hilfsstrukturen noch besser über die Wechselwirkungen von Gewalt und Sucht zu sensibilisieren.

Eine weitere vulnerable Gruppe, die in der Istanbul-Konvention ausdrücklich erwähnt wird, sind Frauen mit Behinderung, da diese im besonderen Maße von körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt betroffen sind und häufig einen erschwerten Zugang zum Hilfe- und Unterstützungssystem haben. Daher sollen zum einen die Frauen- und Kinderschutzhäuser bestehende Zugangsbarrieren abbauen und bauliche Maßnahmen für eine barrierefreie Nutzung vornehmen. Zum anderen ist es notwendig, die bestehenden Angebote der Fachberatungsstellen bei Frauen mit Behinderungen noch besser bekannt zu machen und eine Vernetzung zwischen dem Frauenhilfesystem und der Behindertenhilfe weiter zu befördern. Im Auftrag des Sozialministeriums setzt der Verein Fetz e. V. seit Dezember 2018 das Projekt „Netzwerk-Büro für die Unterstützung der Frauenbeauftragten in

Werkstätten der Behindertenhilfe“ um. Den Frauenbeauftragten sollen Hilfestellung und Unterstützung geboten sowie eine Anlaufstelle zur Verfügung gestellt werden. Durch die Teilnahme an den Fortbildungsangeboten sollen die Frauenbeauftragten eine wichtige Funktion bei der Prävention von geschlechtsspezifischer Gewalt in den Einrichtungen der Behindertenhilfe übernehmen. Von Gewalt betroffene Frauen sollen wahrgenommen und an Fachberatungsstellen vermittelt werden. Künftig soll die Kooperation mit den kommunalen Behinderten- und Gleichstellungsbeauftragten, der LAG Werkstätten für Menschen mit Behinderungen sowie den Werkstatträtern noch weiter ausgebaut werden.

Die polizeiliche Prävention informiert interessierte Bürgerinnen und Bürger zu unterschiedlichen Kriminalitätsphänomenen mittels vielseitiger Medien. Hierzu zählen Informationsbroschüren, Flyer, Internetseiten, Videoclips sowie Beiträge in Social-Media-Kanälen. Bei der Neuentwicklung sowie Überarbeitung der Medien wird auf Barrierefreiheit wie Leichte Sprache oder im digitalen Raum auf Vorlesefunktionen und Anpassungsmöglichkeiten von Schrift und Kontrast geachtet, sofern in Einzelfällen gesetzliche Vorgaben wie beispielsweise die Form der (strafprozessualen) Belehrung nicht entgegenstehen. Dies kommt insbesondere Menschen zugute, die eine Behinderung, Sinnesbeeinträchtigungen sowie eingeschränktes Sprachverständnis oder -kenntnis aufweisen. Die Herstellung sowie Überarbeitung von Informationsmedien sind kontinuierliche Aufgabe der polizeilichen Prävention und werden über die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel finanziert.

7. wie es um die räumliche Erreichbarkeit der Fachstellen für Gewalt gegen Frauen und der Frauenhäuser bestellt ist und wo relevante Lücken bestehen;

In Baden-Württemberg existieren rd. 100 Fachberatungsstellen für Frauen, die von häuslicher und/oder sexualisierter Gewalt betroffen sind, und 44 Frauen- und Kinderschutzhäuser (FKH) für gewaltbetroffene Frauen mit 855 Plätzen (2023) in freier und kommunaler Trägerschaft. Die Förderung der Frauen- und Kinderschutzhäuser sowie Fachberatungsstellen erfolgt im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge überwiegend von Gemeinden, Städten und/oder Landkreisen. Zuständig für die Sicherstellung der Unterkünfte sind im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge die Gemeinden, Städte oder Landkreise als örtliche Sozialhilfeträger. Die räumliche Erreichbarkeit der Frauen- und Kinderschutzhäuser und Fachberatungsstellen lässt sich als gut beurteilen. Gleichzeitig bestehen regionale Unterschiede in der Unterstützungsstruktur, vor allem im ländlichen Raum bzw. in der Umgebung von Großstädten. Allerdings werden Unterschiede u. a. durch eine enge Kooperation zwischen Städten/Gemeinden und Landkreisen aufgefangen. Diese Zusammenarbeit ist besonders bei hochgefährdeten Frauen essentiell, da diese in der Regel in einem Frauen- und Kinderschutzhäuser untergebracht werden müssen, das sich nicht in räumlicher Nähe zu ihrem jeweiligen Wohnsitz befindet.

Das Ziel der Landesregierung ist es, die Versorgungssituation der von Gewalt betroffenen Frauen im ganzen Land unabhängig vom Wohnort zu verbessern. Zudem soll die Aufnahme von Frauen, die bisher kaum Zugang in Frauen- und Kinderschutzhäusern gefunden haben, verbessert werden.

8. wie sie den Aufbau und Einsatz mobiler Betreuungsangebote bewertet und fördert, um diese Lücken zu schließen;

Als großes Flächenland steht Baden-Württemberg vor der Herausforderung, die Versorgung in allen Regionen zu gewährleisten. Beratungs- und Schutzangebote konzentrieren sich immer noch stark auf die Ballungsgebiete und Städte. Die Situation unterversorgter ländlicher Regionen wurde durch die Coronapandemie und die damit einhergehenden Kontaktbeschränkungen verschärft. Gerade während der Pandemie wurden neue Formen der Beratungsleistungen benötigt, die für alle von Gewalt bedrohten und betroffenen Frauen und deren Kinder erreichbar waren und weiterhin sind. Ziel war und ist, den Betroffenen in ganz Baden-Württemberg schnelle und bedarfsgerechte Unterstützung zu bieten. Mit der Förderlinie „Mo-

bile Teams“ konnten im Jahr 2020 innovative Beratungskonzepte und eine neue Form der Unterstützung ins Leben gerufen werden. Diese sehr erfolgreichen Mobilien Teams ermöglichen seit drei Jahren eine sehr flexible und variable Beratungsarbeit durch innovative Konzepte wie die Bereitstellung von Beratung in Kleinbussen, Walk and Talk Beratungen oder der Beratung in angemieteten Räumen in unterversorgten Regionen.

9. welche Zugangsbarrieren zu Frauen- und Kinderschutzhäusern, beispielsweise durch fehlende Sprachmittlerinnen, und jeweils in welchem Ausmaß es gab, gibt und wie sie sie bewertet;

Der Zugang zu Frauen- und Kinderschutzhäusern kann durch besondere Problemlagen erschwert werden. Dies betrifft insbesondere Frauen mit psychischen Problemen oder Suchtproblematik, Frauen mit Fluchthintergrund aufgrund von Wohnsitzauflagen, Frauen mit Behinderungen/Beeinträchtigungen und Frauen mit multiplen psychosozialen Belastungen.

Durch eine kontinuierliche Erhöhung der Landesmittel für den Aus- und barrierefreien Umbau der Frauen- und Kinderschutzhäuser sowie das Bundesinvestitionsprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ konnten wichtige Bauvorhaben ermöglicht und Versorgungslücken im Land geschlossen werden, sodass zukünftig deutlich mehr Plätze für Frauen mit Behinderung zur Verfügung stehen werden.

Mit dem Modellprojekt „Beratung und Schutz gewaltbetroffener Frauen mit Suchtproblematik“ zwischen dem Mannheimer Frauen- und Kinderschutzhäuser und dem dortigen Drogenverein fördert das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration die Schaffung von Frauenhausplätzen für eine bisher komplett unterversorgte Zielgruppe. Für die Arbeit mit Dolmetschenden gibt es landesweit vielfältige Möglichkeiten. Gemeinden/Städte, Landkreise und Trägerorganisationen verfügen über entsprechende Datenbanken. Wo es möglich ist, werden Beratungen direkt in der jeweiligen Sprache von den Mitarbeitenden der Frauen- und Kinderschutzhäuser sowie Fachberatungsstellen durchgeführt, die selbst über entsprechende Sprachkenntnisse verfügen. Darüber hinaus gibt es Lotsenprojekte, wie z. B. die Stuttgarter Gewaltschutz-Mentor/-innen und MiMi-Gewaltprävention, die nicht nur über Unterstützungsangebote muttersprachlich informieren, sondern gewaltbetroffene geflüchtete Frauen zu den Frauen- und Kinderschutzhäusern und Fachberatungsstellen begleiten und in Beratungsgesprächen dolmetschen können.

10. wie sie den Aufbau von Kapazitäten sogenannter Mädchenschutzhäuser bewertet unter Darlegung, welche Altersgruppen abgedeckt werden sollten und wie sie diese umsetzt;

Das bestehende Hilfesystem ermöglicht ausreichende Interventionsmöglichkeiten, die sich am individuellen Einzelfall orientieren.

Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Minderjährigen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen (§ 8a Absatz 1 S. 1 SGB VIII). Dies bedingt zunächst eine Sachverhaltsermittlung, bei der die Erziehungsberechtigten sowie der Minderjährige miteinzubeziehen sind, soweit ein wirksamer Schutz des Minderjährigen dem nicht entgegensteht. Weiter hat sich das Jugendamt einen unmittelbaren Eindruck vom Minderjährigen und seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen (§ 8a Absatz 1 S. 2 ltz. Hs. SGB VIII). Wirken die Erziehungsberechtigten bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos nicht mit (bspw. Zutrittsverweigerung für einen Hausbesuch, Ablehnung von Gesprächen usw.) und ist zur Abwendung einer Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe sowie der Polizei erforderlich, so schaltet das Jugendamt diese nach § 8a Absatz 3 SGB VIII ein.

Wirken die Erziehungsberechtigten bei der Abschätzung des Risikos mit, so sind diesen Hilfen anzubieten, sofern diese geeignet sind, eine Gefährdung abzuwenden.

Sind die Eltern nicht bereit oder nicht in der Lage, Hilfen anzunehmen, so ist nach § 8a Absatz 2 SGB VIII das Familiengericht anzurufen. Die Einschätzung des Gefährdungsrisikos beinhaltet immer die Prüfung, ob eine dringende Gefahr für das Wohl eines Minderjährigen besteht (§ 8a Absatz 2 S. 2 SGB VIII). Liegt eine solche vor und kann diese dringende Gefahr nicht durch eine (rechtzeitige) Einschaltung des Familiengerichts oder durch die Eltern selbst (fehlende Mitwirkungsbereitschaft oder -fähigkeit) abgewendet werden, so ist nach § 42 SGB VIII das Jugendamt verpflichtet, den Minderjährigen in Obhut zu nehmen. Widersprechen die Eltern der Inobhutnahme, so hat das Jugendamt nach § 42 Absatz 3 SGB VIII das Familiengericht anzurufen.

Die Jugendämter werden gemäß § 8a Absatz 4 SGB VIII darüber hinaus dazu verpflichtet, über entsprechende Vereinbarungen mit den sogenannten freien Trägern von Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe – von der Kindertagesstätte über die Schulsozialarbeit und die Jugendhäuser bis zu Anbietern ambulanter oder stationärer Erziehungshilfen – sicherzustellen, dass die freien Träger der Jugendhilfe bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung entsprechend handeln.

11. welche Probleme sie bei der Finanzierung der Frauenhäuser sieht und ob sie plant, eine landesweit einheitliche Finanzierung sicherzustellen und wann dies der Fall sein wird;

Die aktuell 44 bestehenden Frauen- und Kinderschutzhäuser in freier und kommunaler Trägerschaft im Land sind ein notwendiger und wesentlicher Bestandteil des Hilfesystems gegen Gewalt an Frauen. Die Förderung der Frauen- und Kinderschutzhäuser erfolgt im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge überwiegend von Gemeinden, Städten und/oder Landkreisen, entweder einrichtungs- oder personenbezogen. Die Kommunen sind als örtliche Sozialhilfeträger zuständig für die Unterbringung von Frauen und ihren Kindern und finanzieren die Unterbringung sowie die psychosoziale Betreuung dabei im Einzelfall über Tagessätze, vornehmlich nach dem zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) oder nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder Asylbewerberleistungen. Es liegt im Zuständigkeitsbereich der Landkreise einheitliche Regelungen zu finden und nicht nur Frauen aus den eigenen Kommunen aufzunehmen. Hierzu hat der Landkreistag bereits Empfehlungen verabschiedet.

Die Landesregierung setzt sich bereits seit Jahren für einen bundesweiten Rechtsanspruch auf Schutz vor Gewalt ein, denn die bisherige Finanzierungssituation durch Länder und Kommunen führt zu einer uneinheitlichen Finanzierung und verhindert damit einhergehend einen optimalen Mitteleinsatz. Als ein zentrales Ziel des im September 2018 einberufenen Runden Tisches „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ von Bund, Ländern und Kommunen hat sich die verlässliche Finanzierung von FKH herauskristallisiert. Nur durch eine bundesgesetzliche Regelung können die Finanzierungsschwierigkeiten der Frauen- und Kinderschutzhäuser und Fachberatungsstellen nachhaltig und rechtssicher behoben werden. Die Bundesregierung arbeitet aktuell an einer Regelung, die einen solchen Rechtsanspruch auf Schutz vor Gewalt schaffen soll. Die Bundesregierung hat den Referentenentwurf für das Frühjahr 2024 angekündigt.

12. ob und in welcher Höhe es eine Erhöhung der Mittel für die Frauenhausfinanzierung geben wird;

Im Landeshaushalt 2023/2024 stehen für die Förderung der Frauen- und Kinderschutzhäuser in Kap. 0921 Titelgruppe 74 jeweils rd. 6,1 Mio. Euro zur Verfügung.

13. wie sie den Aufbau einer Koordinierungs- und Beratungsstelle für den Kampf gegen weibliche Genitalverstümmelung (FGM_C) bewertet;

Um Genitalverstümmelung entgegenzuwirken, finanziert die Landesregierung seit einem Jahr eine zentrale Anlaufstelle für von Genitalverstümmelung (FGM/C) bedrohte und betroffene Mädchen und Frauen. Weibliche Genitalverstümmelung, auch als weibliche Genitalbeschneidung oder FGM/C (Female Genital Mutilation/Cutting) bekannt, ist eine schmerzhaft und gesundheitsschädliche Praxis, die in vielen Teilen der Welt weiterhin existiert. Die Auswirkungen auf die physische und psychische Gesundheit der Betroffenen sind verheerend und haben langfristige Konsequenzen für das Leben der Opfer. Das Angebot der Anlaufstelle unterstützt nicht nur die Betroffenen selbst, sondern trägt auch maßgeblich zu der Sensibilisierung und Fortbildung von Fachexpertinnen und Fachexperten und zentralen Personen der Community bei. Seit dem offiziellen Start Anfang 2023 hat das Beratungs- und Fortbildungsangebot der zentralen Anlaufstelle FGM/C Baden-Württemberg sehr viele Menschen erreichen können: So konnten bereits rund 320 betroffene Mädchen und Frauen zu dem Thema beraten und unterstützt werden. Zugang zu dem Angebot finden die Betroffenen vorwiegend über die Koordinierungsstelle der zentralen Anlaufstelle, die von der Organisation Sompon Socialservices BW e. V. in Göppingen geleitet wird. Je nach Anliegen und Beratungsbedarf der Mädchen und Frauen bieten die Kooperationspartner und Fachberatungsstellen, das Fraueninformationszentrum (FIZ) in Stuttgart, Wildwasser Stuttgart, YASEMIN und das Freiburger Zentrum für Frauen mit Genitalbeschneidung der Universitätsfrauenklinik Freiburg weitere Hilfe, wie zum Beispiel Beratung im Rahmen des Asylverfahrens, medizinische Beratung oder therapeutische Unterstützung an. Gemeinsam mit den Kooperationspartnern sind ferner mehr als 20 Veranstaltungen wie beispielsweise Fortbildungen für Fachkräfte aus mehreren Disziplinen oder Sensibilisierungsvorträge an Schulen durchgeführt und damit insgesamt rund 1 700 Fachexpertinnen und Fachexperten erreicht worden.

14. wie sie die Qualität von Betreuungs- und Beratungsangeboten für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen in Baden-Württemberg bewertet und wie sie langfristig eine gute Betreuungs- und Beratungsqualität sicherstellen möchte;

Die Qualität der Betreuungs- und Beratungsangebote der Fachberatungsstellen in Baden-Württemberg wird als hoch bewertet. Die zuständigen Beraterinnen sind ausgebildete Fachkräfte i. d. R. in den Bereichen Psychologie und Sozialpädagogik/Soziale Arbeit mit diversen Zusatzausbildungen beispielsweise in der Traumapädagogik. Darüber werden die Beraterinnen teilweise in der Durchführung professioneller Gefährdungseinschätzung anhand des standardisierten Instruments „Danger Assessment“ geschult. Es handelt sich hierbei um ein zentrales Tool, um hohe Gefährdungslagen schneller zu erkennen und somit Femizide zu verhindern. Die Beraterinnen geben den Betroffenen damit selbst eine Orientierung zu ihrer Situation und sie können von anderen Fachkräften im Hilfesystem für eine Gefährdungseinschätzung herangezogen werden. Die Beratungsstellen gehen nach Polizeieinsätzen bei häuslicher Gewalt proaktiv auf die Betroffenen zu und senken dadurch die Hürde, sich Unterstützung zu suchen. Wurde durch die Polizei ein Wohnungsverweis bis zu zwei Wochen ausgesprochen, nutzen die Beratungsstellen dieses Zeitfenster, um die Betroffenen zeitnah darin zu unterstützen, den Gewaltkreislauf zu brechen. Die Betroffenen erhalten eine bedarfsgerechte Unterstützung und erhalten Informationen über die Möglichkeiten und die Auswirkungen einer Trennung, zu Fragen zum Umgangsrecht und zur Erstattung von Anzeigen. Die Beratung ist grundsätzlich anonym möglich, wenn Betroffene aus Angst oder Scham dies wünschen. Darüber hinaus bieten die Beratungsstellen vielfach telefonische und/oder Online-Beratung an, was den Zugang auch in ländlicheren Teilen Baden-Württembergs ermöglicht.

15. welche weiteren Maßnahmen sie plant, um die Istanbul-Konvention in Baden-Württemberg weiter voranzutreiben.

Die Landesregierung hat sich das klare Ziel gesetzt, das am 1. Februar 2018 in Deutschland in Kraft getretene Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, die sogenannte Istanbul-Konvention, schnellstmöglich umzusetzen. Mit der Istanbul-Konvention gilt ein rechtlich bindendes Instrument zur Bekämpfung jeglicher Form von Gewalt gegen Frauen. Das Übereinkommen enthält umfassende Verpflichtungen zur Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, zum Schutz der Opfer und zur Bestrafung der Täter. Die Landesregierung bekennt sich in der Koalitionsvereinbarung klar zu diesem Auftrag und hat mit der Umsetzung der Maßnahmen des Landesaktionsplans gegen Gewalt an Frauen aus dem Jahr 2014 bereits einige wichtige Vorgaben der Istanbul-Konvention voranbringen können.

Die Bereitstellung von Schutz und Beratung wird ein weiterhin bestehender Schwerpunkt der Landesregierung zur Umsetzung der Istanbul-Konvention sein. Um Betroffenen von häuslicher Gewalt Schutz und Unterstützung zu ermöglichen, fördert das Land, über die kommunale Daseinsvorsorge hinaus, die 44 Frauen- und Kinderschutzhäuser in der Wahrnehmung von Aufgaben der Prävention und der Nachsorge (VwV Frauen- und Kinderschutzhäuser). Des Weiteren werden seit 2018 die sogenannten „Second-Stage“ Projekte zur Nachsorge und Begleitung in eigenständige Wohnverhältnisse nach einem Frauenhausaufenthalt gefördert. Ebenfalls fördert das Land durch einen zehnpromzentigen Landeszuschuss im Bundesinvestitionsprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ den innovativen Ausbau neuer Frauenhäuser.

Der Landesaktionsplan gegen Gewalt an Frauen wurde 2014 dem Ministerrat vorgelegt und befindet sich kontinuierlich in der Umsetzung. Der Koalitionsvertrag 2021 bis 2026 schreibt neben der weiteren Umsetzung die Weiterentwicklung und Fortsetzung des Landesaktionsplans „Baden-Württemberg gegen Gewalt an Frauen“ (LAP, 2014) mit einem neuen Maßnahmenkatalog vor. Dieser wird durch den behörden- und institutionenübergreifenden Landesbeirat zur Umsetzung des Landesaktionsplans gegen Gewalt an Frauen (u. a. Sozial-, Innen-, Justiz- und Kultusministerium sowie kommunale Landesverbände, kommunale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte, Frauenhilfe- und -unterstützungssystem) erarbeitet. Im Rahmen einer durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration beauftragten Evaluation prüfte die Universität Stuttgart den aktuellen Umsetzungsstand der Istanbul-Konvention in Baden-Württemberg. Die Ergebnisse dieser Evaluation werden in die Weiterentwicklung des Landesaktionsplans einfließen. Außerdem prüft das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen kontinuierlich die Umsetzung der Empfehlungen der unter Federführung von Baden-Württemberg eingerichteten Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Bekämpfung von geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichteten Straftaten“. Durch die Themenverwandtschaft betreffen die Empfehlungen teilweise auch Inhalte der Istanbul-Konvention und werden daher ebenfalls in der Fortschreibung des Landesaktionsplans Beachtung finden. Die Weiterentwicklung soll im Einklang mit der kontinuierlichen Umsetzung der Istanbul-Konvention sowie deren koordinierter Umsetzung auf allen Ebenen erfolgen und in einem LAP Istanbul-Konvention münden.

Die Förderungen bzw. Weiterentwicklungen im Rahmen der Istanbul-Konvention bewegen sich innerhalb der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel.

Lucha

Minister für Soziales,
Gesundheit und Integration